



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2018**

### **Nr. 12 Zuwendungsmaßnahmen in Bad Kreuznach und Bad Bergzabern - fehlerhafte Planungen, unzureichende baufachliche Prüfungen -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [Poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:Poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 12                    Zuwendungsmaßnahmen in Bad Kreuznach und  
Bad Bergzabern  
- fehlerhafte Planungen, unzureichende baufachliche  
Prüfungen -**

Bei zwei Projekten in Bad Kreuznach und Bad Bergzabern waren die Planungen, eine Nutzungskonzeption und eine Kostenermittlung mangelhaft. Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd erkannten dies bei den baufachlichen Prüfungen der Förderanträge nicht.

- Das Haus der Stadtgeschichte in Bad Kreuznach wurde ohne vorangegangene Bedarfsermittlung und ausreichende Untersuchung der schadhafte Bausubstanz geplant. Die Kostenberechnung war unvollständig und zu niedrig. Raumklimatische Anforderungen an Archivräume waren nicht hinreichend berücksichtigt.
- Die vorgesehene Einrichtung einer Weinstube in einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude in Bad Bergzabern war unwirtschaftlich. Das Museum in den Obergeschossen war baurechtlich nicht zulässig. Bereits entstandene Planungskosten hätten zu einem erheblichen Teil vermieden werden können.

Baufachliche Prüfungen waren auch bei anderen Zuwendungsmaßnahmen häufig mangelhaft. Dies birgt die Gefahr, dass Fördermittel unwirtschaftlich eingesetzt werden. Es fehlen hinreichend konkrete und objektive Prüfungsmaßstäbe. Das Verfahren bei der Prüfung von Bauvorhaben, die grundlegende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erfordern, ist verbesserungsbedürftig. Die Aufteilung der Zuständigkeiten für baufachliche Prüfungen auf die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung erschwert eine effektive Aufgabenwahrnehmung.

**1                    Allgemeines**

Der Rechnungshof prüft seit einigen Jahren verstärkt die Planung kommunaler Bauvorhaben vor der Beantragung oder Bewilligung von Zuwendungen des Landes. Dabei werden auch die im Förderverfahren erarbeiteten Stellungnahmen der für die baufachliche Prüfung zuständigen Stellen<sup>1</sup> einbezogen. Mit den projektbegleitenden Prüfungen strebt der Rechnungshof an, die Baumaßnahmen im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu optimieren und auf eine wirtschaftliche Verwendung von Fördermitteln hinzuwirken.

In dem vorliegenden Beitrag sind beispielhaft die Feststellungen aus den Prüfungen der Planungen für das Haus der Stadtgeschichte in Bad Kreuznach und für die Sanierung des Renaissancegebäudes „Engel“ in Bad Bergzabern dargestellt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), Anlage 1 (Baufachliche Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen [ZBau]), MinBl. 2012 S. 410.

## 2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

### 2.1 Umbau und Erweiterung eines Gebäudes zu einem Haus der Stadtgeschichte in Bad Kreuznach - fehlende Bedarfsermittlung und Mängel bei der Planung

#### 2.1.1 Planung und Kostenermittlung

Die Stadt Bad Kreuznach erwarb 2010 ein in den 1960er-Jahren erbautes Kaufhaus und plante 2013 den Umbau des Gebäudes zu einem Haus der Stadtgeschichte. Darin sollten die bislang auf mehrere Standorte verteilten Archivbestände der Stadt untergebracht werden. Außerdem sollte das Gebäude für Forschungs- und Bildungsarbeit sowie als Ausstellungs- und Begegnungsort genutzt werden.

Die Planung sah einen rückwärtigen Anbau vor. Die Fassade des Bestandsgebäudes mit den einfach verglasten Schaufenstern in der Erdgeschosszone, den vorgehängten Waschbetonplatten im Obergeschoss sowie das Flachdach sollten ohne nennenswerte Sanierungsarbeiten beibehalten werden.



Sanierungsbedürftige Fassade des ehemaligen Kaufhauses

Die geschätzten Baukosten von fast 1,6 Mio. €, zu denen die Stadt eine Förderung aus dem Programm „Städtebauliche Erneuerung - Aktive Stadtzentren“<sup>2</sup> beantragte, orientierten sich an dem vom Stadtrat vorgegebenen Kostenziel.

Die für die baufachliche Prüfung zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord äußerte keine Bedenken gegen die Planung und die geschätzten Kosten. Sie vertrat die Auffassung, dass die veranschlagten Kosten vergleichbaren Maßnahmen entsprechen, und befürwortete die Bewilligung einer Zuwendung.

Der Rechnungshof stellte dagegen erhebliche Mängel fest:

- Dem Raumprogramm lag keine ordnungsgemäße Bedarfsermittlung zugrunde. So war nicht bekannt, wie groß der Bestand an Archivmaterial war und mit welchem Zuwachs jährlich zu rechnen ist. Darüber hinaus fehlten Angaben zur Häufigkeit und zum Umfang der geplanten sonstigen Nutzungen.
- Die Planung war unzweckmäßig. So wurden u. a. die für Archivgebäude wichtigen Planungsgrundsätze der Klimastabilität und thermischen Zonierung nicht hinreichend beachtet. Danach muss eine möglichst konstante Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit gewährleistet sein, um Schäden an dem Archivgut, z. B. durch Schimmel, zu vermeiden<sup>3</sup>. Archive sollten daher von Aufenthaltsräumen, die höhere Luftwechselraten erfordern sowie eine höhere Raumtemperatur und

<sup>2</sup> Einzelplan 20 Allgemeine Finanzen, Kapitel 20 06 Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Titel 883 17 Zuweisungen zur Förderung des Städtebaus.

<sup>3</sup> In DIN ISO 11799 werden folgende raumklimatische Anforderungen definiert: 14°C bis 18°C Raumtemperatur mit maximal 1 Kelvin Schwankung pro Tag und 35 % bis 50 % Luftfeuchte mit maximal 3 % Schwankung pro Tag.

Luffeuchtigkeit aufweisen, klar getrennt werden. Im Erd- und Obergeschoss grenzten Büros und für den Publikumsverkehr zugängliche Räume an die Archive. Die nicht wärme gedämmten Fassaden, die einfach verglaste Schaufensterfront und das unzureichend gedämmte Flachdach standen überdies nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Energieeinsparverordnung<sup>4</sup> und hätten zu hohen Schwankungen des Raumklimas in den Archiven beigetragen.

- Die Kostenermittlung entsprach nicht der für einen Förderantrag geforderten Kostenberechnung nach DIN 276. Sie war in Teilen nicht nachvollziehbar und beruhte auf pauschalen Ansätzen. Leistungen waren nicht vollständig erfasst.
- Die Umbau- und Sanierungsplanung wurde ohne vorhergehende Bauzustandsuntersuchung erstellt. So stellte sich bei einer späteren, auf Anraten des Rechnungshofs durchgeführten Untersuchung heraus, dass die Dachhaut undicht und die darunterliegende Wärmedämmschicht durchfeuchtet war. Außerdem waren Verankerungen der vorgehängten Waschbeton-Fassade korrodiert und damit nicht mehr ausreichend standsicher.

Die Mängel bei der Planung und Kostenermittlung hätten bei einer ordnungsgemäßen baufachlichen Prüfung erkannt werden müssen, sodass der Förderantrag wegen mangelnder Planungsreife zurückzuweisen gewesen wäre.

Im Übrigen wären auf die Stadt bei Ausführung der Baumaßnahme entsprechend der dem Förderantrag zugrundeliegenden Planung erhebliche Mehrkosten gegenüber den von ihr geschätzten Kosten zugekommen. Hierzu hätte auch die Nachrüstung mit einer Klimaanlage beigetragen, die wegen der mangelnden Klimastabilität erforderlich geworden wäre.

### **2.1.2 Überarbeitung der Planung und förderrechtliche Folgerung**

Der Rechnungshof hat der Stadt in Abstimmung mit dem für Inneres zuständigen Ministerium empfohlen, den Bedarf und die vorhandene Bausubstanz sorgfältig zu untersuchen, die Entwurfsplanung grundlegend zu überarbeiten und die Kosten ordnungsgemäß zu ermitteln.

Die Stadt folgte den Empfehlungen und stimmte ihre Planung in den weiteren Verfahrensschritten mit dem Rechnungshof ab. Durch eine sachgerechte Bedarfsermittlung reduzierte sich die ursprünglich für Archivzwecke vorgesehene Nutzfläche. Die kostspielige, in felsigem Untergrund geplante Unterkellerung des Anbaus verringerte sich dadurch um die Hälfte. Die Nutzungen wurden im Grundriss entsprechend den jeweiligen klimatischen Anforderungen thermisch zониert, sodass im Erdgeschoss ausschließlich Büros sowie Räume mit Publikumsverkehr und in den übrigen Geschossen die Archive untergebracht sind.

Durch eine gedämmte Gebäudehülle mit wenigen Öffnungen, speicherfähige Materialien in den Archivräumen und einen reduzierten Luftwechsel können Schwankungen des Raumklimas minimiert sowie die Dimensionierung der Heizungs- und der Lüftungsanlage deutlich reduziert werden. Aufgrund der über den üblichen Standard hinausgehenden Wärmedämmung kann auf eine Klimatisierung verzichtet werden. Durch diese Maßnahmen und die Reduzierung der Archivfläche verringern sich die auf Grundlage der neuen Planung geschätzten Baukosten um 0,3 Mio. € auf 2,7 Mio. €.

Die Überarbeitung der Planung wurde Ende 2016 abgeschlossen. Das Ministerium des Innern und für Sport stimmte einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zu und stellte eine Zuwendung von 2,4 Mio. € in Aussicht. Die zwischenzeitlich begonnenen Baumaßnahmen sollen Anfang 2019 fertiggestellt werden.

---

<sup>4</sup> Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV), vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789).

Das Ministerium hat erklärt, es werde die Anregung des Rechnungshofs aufnehmen und der Stadt im Förderbescheid auferlegen, die Einrichtung nach einer zweijährigen Betriebsphase zu evaluieren. Die Ergebnisse sollten anderen Gemeinden mit vergleichbaren Bauaufgaben zur Verfügung gestellt sowie bei Beratungs- und Vorbereitungsgesprächen angesprochen werden.

## 2.2 Sanierung des Renaissancegebäudes „Engel“ in Bad Bergzabern - unwirtschaftliches und baurechtlich unzulässiges Nutzungskonzept, vermeidbare Planungskosten

### 2.2.1 Bauzustand, Planung und Nutzungskonzept

Der zwischen 1556 und 1579 als Verwaltungsgebäude der Herzöge von Pfalz-Zweibrücken erbaute sogenannte „Engel“ in Bad Bergzabern liegt im historischen Stadtzentrum. In den Obergeschossen des Gebäudes befinden sich ein städtisches Museum, eine Kunstausstellung und eine leerstehende Wohnung. Das Erdgeschoss, in dem eine Gaststätte eingerichtet war, steht nach der Insolvenz des letzten Pächters seit Anfang 2014 leer.

Das Gebäude ist auf einen hölzernen Balkenrost gegründet, der in Teilen verrottet ist. In der Folge kam es zu ungleichmäßigen Setzungen und Rissen in den Wänden.



Renaissancegebäude „Engel“



Riss in der Fassade

Die Stadt beschloss, das Fundament und die Fassaden zu sanieren, im Erdgeschoss eine Weinstube mit einem großzügig dimensionierten Küchenbereich einzurichten und die Nutzungen in den Obergeschossen beizubehalten. Die leerstehende Wohnung sollte zu Büroräumen für die Museumsverwaltung umgebaut werden. In einem Förderantrag vom Oktober 2015 wies die Stadt dafür Baukosten von mehr als 2,3 Mio. € aus.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd erklärte in einer Stellungnahme zu dem Gesamtkonzept, die vorgelegte Planung könne als Gesamtmaßnahme nachvollzogen werden und sei aus baufachlicher Sicht plausibel. Der Umsetzung könne grundsätzlich zugestimmt werden.

Der Rechnungshof teilt diese Auffassung nicht. Er hat der Bewilligungsbehörde aus folgenden Gründen von einer Förderung des Vorhabens in der von der Stadt geplanten Form abgeraten:

- Ein erhebliches Landesinteresse an der Förderung einer Weinstube als Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist nicht erkennbar<sup>5</sup>. Zudem ist die vorgesehene Einrichtung unwirtschaftlich. Den geschätzten Kosten für die

<sup>5</sup> §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1.

Weinstube von 680.000 € stehen nach Auskunft der Stadt voraussichtliche Pachteinahmen von 18.000 €<sup>6</sup> jährlich gegenüber. Diese Einnahmen decken die voraussichtlichen Aufwendungen für die Instandhaltung sowie Darlehenszinsen nicht. Somit würde der städtische Haushalt, der bereits eine Verschuldung aus Investitions- und Liquiditätskrediten von mehr als 17 Mio. € (Stand: Ende 2016) aufweist, zusätzlich belastet. Im Übrigen ist es nicht vertretbar, einen gastronomischen Betrieb mit öffentlichen Mitteln zu subventionieren und auf diese Weise eine Konkurrenzsituation zu ortsansässigen Gaststätten zu erzeugen.

- Außer der Insolvenz des Pächters der Gaststätte im „Engel“ kam es bereits zu einem einjährigen Leerstand und zwei Insolvenzen von Pächtern des nahegelegenen, aus Landesmitteln geförderten Schlosshotels Bergzaberner Hof<sup>7</sup>. Schon aufgrund dieser Erfahrungen wäre es geboten gewesen, strenge Kriterien an die Erstellung und Bewertung der Nutzungskonzeption sowie an die Beurteilung der Fördervoraussetzungen anzulegen. Dem wurde seitens der Stadt sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion nicht Rechnung getragen. Dies war vor dem Hintergrund der Diskussion um das Schlosshotel Anlass für das Ministerium, das Gespräch mit dem Rechnungshof zu suchen, um insbesondere das von kommunaler Seite angestrebte Ziel einer gastronomischen Nutzung des Gebäudes zu erörtern.
- Die Unterbringung des Museums im Obergeschoss ist unzweckmäßig. Trotz teilweise sehenswerter Exponate hatte das Museum in den vergangenen 15 Jahren im Durchschnitt weniger als vier Besucher täglich zu verzeichnen. Dies lag u. a. daran, dass es nur stundenweise geöffnet war, weil für längere Öffnungszeiten kein ehrenamtliches Aufsichtspersonal zur Verfügung stand. Darüber hinaus verfügt das von außen als solches nicht erkennbare Museum über keinen eigenen Eingang und ist nur über eine Spindeltreppe zu erreichen.



*Spindeltreppe im „Engel“*

Diese Situation hätte sich durch die geplante Sanierung nicht geändert. Die von der Stadt geäußerte Erwartung, durch die Weinstube die Besucherzahlen des Museums merklich steigern zu können, wird vom Rechnungshof nicht geteilt.

- Das dem Förderantrag zugrunde liegende Nutzungskonzept ist in Teilen bauordnungsrechtlich nicht zulässig. Die Erschließung des Museums ist nicht barrierefrei. Die Spindeltreppe entspricht nicht den für Rettungswege geltenden Bestimmungen der Landesbauordnung. Entgegen der Darstellung der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern besteht für die Nutzung der Obergeschosse als Museum und Dauerausstellung baurechtlich kein Bestandsschutz. Ausweislich einer 1984 erteilten Baugenehmigung sind diese Nutzungen unzulässig. Genehmigt waren dort nur Wohnungen und eine Teilfläche zum „Aufstellen“ von

---

<sup>6</sup> Umgerechnet entspricht dies weniger als 4,60 €/m<sup>2</sup> monatlich.

<sup>7</sup> Jahresbericht 2011, Nr. 6 Schlosshotel Bergzaberner Hof (Drucksache 15/5290).

Bildern eines örtlichen Kunstvereins. Die untere Bauaufsichtsbehörde untersagte daher im Oktober 2017 die weitere Nutzung der Obergeschosse als Museum.

Wären die baurechtlichen Gesichtspunkte von der Verbandsgemeinde beachtet worden, hätte die Stadt erhebliche Planungskosten vermeiden und die Planungszeit deutlich verkürzen können.

### **2.2.2 Alternatives Nutzungskonzept und förderrechtliche Folgerung**

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, im Erdgeschoss das Museum in Verbindung mit der Tourist-Information unterzubringen, die sich derzeit außerhalb des Stadtzentrums in der Südpfalz-Therme befindet. Die Obergeschosse sollten wieder entsprechend der Baugenehmigung von 1984 genutzt werden.

Dieses Nutzungskonzept bietet zahlreiche Vorteile. Durch die Kombination von Museum und Tourist-Information wäre es möglich, die Öffnungszeiten auszuweiten und die Attraktivität beider Einrichtungen zu steigern. Interessierte Gäste können sich an einem Ort über touristische Angebote und die Geschichte der Stadt informieren. Zudem wäre das Museum besser auffindbar und barrierefrei erreichbar. Für längere Öffnungszeiten würden keine zusätzlichen Kosten anfallen, da die Aufsichtsfunktionen von Mitarbeitern der Tourist-Information übernommen werden könnten. Zudem wäre es möglich, auf die geplante Verlagerung der Tourist-Information aus der Südpfalz-Therme in ein anderes außerhalb des Stadtzentrums liegendes Gebäude zu verzichten und die dafür von der Verbandsgemeinde genannten Umbaukosten von 480.000 € zu vermeiden.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat das vom Rechnungshof vorgeschlagene Nutzungskonzept befürwortet. Es hat erklärt, eine über die Bestandssicherung hinausgehende Förderung werde von einer Folgenutzung abhängig gemacht, die sowohl die Innenstadt stärke als auch wirtschaftlich und denkmalgerecht sei.

### **2.3 Probleme der baufachlichen Prüfungen im Förderverfahren**

Vergleichbare Mängel der baufachlichen Prüfungen hat der Rechnungshof in den zurückliegenden Jahren auch bei anderen Fördermaßnahmen<sup>8</sup> festgestellt. Sie bergen die Gefahr, dass die nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht wirtschaftlich eingesetzt werden. Außerdem können vermeidbare Planungs-, Bau- und Folgekosten entstehen, die kommunale Haushalte zusätzlich belasten. Als problematisch erweisen sich darüber hinaus

- das Fehlen hinreichend objektiver und konkreter Prüf- und Bewertungsmaßstäbe,
- die steigende Zahl zu prüfender Förderanträge infolge erheblich gesteigener Fördervolumina<sup>9</sup>,
- Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung wichtiger Bauherrenaufgaben insbesondere durch Bauverwaltungen kleinerer Kommunen.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten für baufachliche Prüfungen auf die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die

---

<sup>8</sup> Jahresbericht 2017, Nr. 11 Umbau des ehemaligen Bahnbetriebswerks Gerolstein zu einer „Eventlocation“, Nr. 12 Förderung des Kulturbaus „Forum Confluentes“ der Stadt Koblenz, Nr. 23 Neubau von Kindertagesstätten (Drucksache 17/2200), Jahresbericht 2016, Nr. 14 Baumaßnahmen in Ganztagschulen (Drucksache 16/6050), Jahresbericht 2015, Nr. 7 Konversionsprojekt „Gräfensteiner Park“ in der Südwestpfalz, Nr. 12 Förderung von Krankenhausbaumaßnahmen (Drucksache 16/4650), Jahresbericht 2013, Nr. 14 Planung eines neuen Rathauses der Stadt Wittlich (Drucksache 16/2050), Jahresbericht 2012, Nr. 8 Förderung von Hochbaumaßnahmen in Kommunen (Drucksache 16/850).

<sup>9</sup> U. a. Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0), Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen, Sonderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“.

Prüfgruppe ZBau des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung erschwert eine effektive Aufgabenwahrnehmung. Zudem sind die Verfahrensabläufe bei der Prüfung von Bauvorhaben, die grundlegende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - z. B. zu Standortalternativen und für Entscheidungen über Sanierung, Erweiterung oder Neubau - erfordern, verbesserungsbedürftig.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat erklärt, im Zuge der Fortentwicklung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) solle die Vorlage von sachgerechten Nutzungskonzepten, Grundlagen- und Bedarfsermittlungen sowie nachvollziehbaren Wirtschaftlichkeitsberechnungen stärker als bisher berücksichtigt werden. Damit solle die Qualität der Antragsunterlagen und der baufachlichen Prüfung verbessert werden. Es werde das federführende Ministerium der Finanzen auf dieses Anliegen hinweisen.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, es sehe hinsichtlich der Berichtsabfassungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen Optimierungsbedarf bei der Strukturierung der Prüfkataloge und der Schwerpunktsetzung. Die zu diesem Zweck 2013 gegründete Arbeitsgruppe ZBau solle daher ihre Arbeit wieder aufnehmen und die damals erzielten Arbeitsergebnisse aktualisieren und fortentwickeln.

### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die Stadt Bad Kreuznach nach einer zweijährigen Betriebsphase eine Evaluierung der mit der Konzeption des Hauses der Stadtgeschichte verfolgten Ziele vornimmt und die Ergebnisse auch anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden,
- b) die weitere Förderung der Sanierung des Renaissancegebäudes „Engel“ in Bad Bergzabern von einer wirtschaftlichen und denkmalgerechten Folgenutzung abhängig zu machen,
- c) durch geeignete fachliche und organisatorische Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Qualität der baufachlichen Prüfungen verbessert wird,
- d) die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) zu überarbeiten und fortzuentwickeln und hierbei insbesondere Gesichtspunkte wie sachgerechte Nutzungskonzepte, Grundlagen- und Bedarfsermittlung sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen stärker als bisher zu berücksichtigen.

#### **3.2** Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben b bis d zu berichten.